

Name: _____

Unternehmensnummer: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

(Bitte in Blockschrift eintragen)

An den
Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve
der Landwirtschaftskammer NRW als
Landesbeauftragter im Kreise
Elsenpaß 5

47533 Kleve

Fax: 02821 996-162

Betreff: Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich von der Sperrfristverschiebung aufgrund der Allgemeinverfügung des Landesbeauftragten Gebrauch mache. Für mich gilt daher folgende Sperrfrist:

- 1.) Auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
- 2.) Auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

Folgende Bedingungen werden von mir eingehalten:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
- 2.) Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16. 01. – 31.01. auf leichten Böden ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zu dokumentieren. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen sind 1 Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen.

Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

- 3.) Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbstbewirtschafteten Flächen im Kreis Kleve, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen (z. B. Sammelantrag 2011 für Sperrfrist 2011/2012). Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (z. B. Pachtvertrag).

Eine Rückkehr zur gesetzlichen Sperrfrist gemäß Düngeverordnung bedarf der schriftlichen Anzeige bis zum 14.10. des jeweiligen Jahres.

Datum

Unterschrift